



## Inhaltsverzeichnis

- 1 Beschlüsse Sitzung des Hauptausschusses vom 19.09.2023
- 2 Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2023
- 4 Zur Stellplatzsatzung vom 04.05.2021 – bzgl. Pkw-Stellplätze [geänderte Anlage 1](#)
- 5 Zur Stellplatzsatzung vom 04.05.2021 – bzgl. Fahrrad-Stellplätze – [geänderte Anlage 2](#)
- 6 Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Wildau und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten (Kitasatzung)
- 9 Anmeldung der Schulanfänger 2024/25 in der Grundschule Wildau
- 9 Mitteilung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)
- 10 Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Wildau (Elternbeitragsatzung)
- 14 Terminübersicht 2023
- 15 Herbstlaubabholung 2023
- 16 Einwohnerstatistik  
Impressum

## Am 19.09.2023 wurden in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

### Öffentlicher Teil:

#### H-256/2023

##### **Genehmigung einer Eilentscheidung**

Der Hauptausschuss hat beschlossen: die Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters / Hauptverwaltungsbeamten und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2023 über die Vergabe von zwei Fahrzeugen im Haushaltsjahr 2023.

#### H-271/2023

##### **Auftrag Tiefbauleistungen Gehwegreparaturen 5. Bauabschnitt (BA) Waldsiedlung**

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Der Vergabe von Tiefbauleistungen zur Reparatur und Instandsetzung der Geh- und Stichwege im 5. BA in der Waldsiedlung an Bieter 2 über einen Auftragswert von brutto 89.999,65 Euro durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

#### H-252/2023

##### **Vergabe der technischen Betriebsführung der Regenentwässerungsanlagen der Stadt Wildau ab dem 01.01.2024**

Der Hauptausschuss hat beschlossen: der Vergabe der technischen Betriebsführung in Höhe von 147.506,81€ an Bieter 2 durch den Bürgermeister zuzustimmen.

#### H-272/2023

##### **Vergabe der Belieferung mit elektrischer Energie zu 100% aus Ökostrom für den Zeitraum vom 01.01.2024 06:00 Uhr bis 01.01.2028 6:00 Uhr**

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Der Vergabe der erforderlichen Beliefe-

rung mit zu 100% aus Ökostrom erzeugter elektrischer Energie für die kommunalen Einrichtungen der Stadt Wildau an Bieter Nr. BR 134013401 über einen Auftragswert über vier Jahre in Höhe von 591.129,30 € (d.h. jährlich 147.782,33 €) durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

#### H-254/2023

##### **Vergabe der Bauleistungen Westkorso**

Der Hauptausschuss hat beschlossen: der Vergabe der Bauleistungen für den grundhaften Ausbau des Westkorsos in Höhe von 2.796.854,61€ an Bieter 2 durch den Bürgermeister zuzustimmen.

#### H-270/2023

##### **Vergabe für die Lieferung, Installation und Einführung eines Zeiterfassungssystems für die Stadt Wildau ab dem Geschäftsjahr 2023**

Der Hauptausschuss hat beschlossen: der Vergabe für die Lieferung, Installation und Einführung eines Zeiterfassungssystems für die Stadt Wildau ab dem Geschäftsjahr 2023 an Bieter Nr. 1 durch den Bürgermeister zuzustimmen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 27.09.2023

**Frank Nerlich**  
Bürgermeister

## **Öffentlicher Teil:**

**S-260/2023**

### **Berufung eines weiteren Mitgliedes in den Seniorenbeirat der Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herrn Dr.-Ing. Wolfram Senf aus Wildau wird als weiteres Mitglied in den Seniorenbeirat der Stadt Wildau für die Wahlperiode 2019-2024 berufen.

**F-263/2023**

### **Beantragung des Namenszusatzes**

#### **»Hochschulstadt«**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

- 1) Der Bürgermeister und die Stadtverwaltung werden gebeten, gem. §9 Abs. 2 und 5 BbgKVerf. die Verleihung der Bezeichnung »Hochschulstadt« für die Stadt Wildau beim Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg zu beantragen.
- 2) Nach positivem Bescheid soll die Beifügung des Titels »Hochschulstadt« zum amtlichen Namen der Stadt Wildau ergänzt werden und kann auf Amtsschildern, Werbetafeln, Fremdverkehrsprospekten, Websites und dgl., ebenso auf Briefbögen für einfache Schreiben (abgesetzt vom Namen der Stadt) verwendet werden.
- 3) Die amtlich verliehene Bezeichnung »Hochschulstadt« kann entsprechend an den Ortseingangsschildern angebracht werden.

**F-251/2023**

### **Konzessionsausschreibung für den bedarfsorientierten Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

- 1) Die Stadt Wildau wird beauftragt, den bedarfsorientierten Aufbau von öffentlicher Elektroladeinfrastruktur

im Straßenraum vorzubereiten und vorzustellen.

- 2) Anfallende Kosten, die nicht im Wege öffentlicher Förderungen finanziert werden können, sind gesondert als Sitzungsvorlage und mit konkreten Deckungsvorschlägen darzulegen.

**F-273/2023**

### **Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herr Dirk Thomas Wagner wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften berufen.

**S-257/2023**

### **Bauprogramm für die Weiterführung bzw. Herstellung der Straßenbeleuchtung in der Goethebahn**

Die Stadtverordnetenversammlung hat das Bauprogramm für die Herstellung der weiterführenden Straßenbeleuchtung in den Bereichen des Geh- und Radwegs »Goethebahn« im Abschnitt zwischen Goethebahn Hausnummer 9 und der Autobahnbrücke beschlossen.

**S-261/2023**

### **Bebauungsplan »Schwermaschinenbau-Gelände« Beschluss zur 12. Änderung (Waldorfschule)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Der rechtskräftige Bebauungsplan »Schwermaschinenbau-Gelände« der Stadt Wildau wird geändert.
2. Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung umfasst die Flurstücke 197/1, 474, 476, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518 und 520 der Flur 11 der Gemarkung Wildau, ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich und hat eine Größe von insgesamt ca. 1 ha.

3. Ziel der 12. Änderung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Baurecht zur Ansiedlung einer allgemeinbildenden Schule – hier Waldorfschule – an diesem Standort zu ermöglichen.
4. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Änderungsverfahrens beauftragt.
5. Der Beschluss zur 12. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**S-262/2023**

### **Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze in der Stadt Wildau - Stellplatzsatzung - 3. Änderung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stellplatzsatzung vom 04.05.2021 abzuändern und den darin enthaltenen Passus »Altenwohnungen« zum Stellplatzschlüssel für Pkw- und Fahrradstellplätze zu streichen.

**S-266/2023**

### **Forderungsverlust von offenen Steuer- und sonstigen Forderungen**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Dem Forderungsverlust in Höhe von 432.894,27 € zuzustimmen. Diese Summe setzt sich aus 91 Einzelforderungen zusammen. Die kleinste Forderung beträgt 12,05 € und die größte Forderung beträgt 57.666,11 €.

**I-248/2023**

### **Kalkulation der kostendeckenden Beiträge der Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau**

Die Informationsvorlage wurde von den Stadtverordneten zur Kenntnis genommen.

**S-247/2023**

### **Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruch-**

**nahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Wildau (Elternbeitragsatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die beiliegende Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Wildau (Elternbeitragsatzung) beschlossen.

**S-249/2023**

**Kita-Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die beiliegende Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Wildau und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten (Kita-Satzung) beschlossen.

**S-250/2023**

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 12 Absatz 1 KitaG Bbg zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und der Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Bürgermeister, den beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 12 Absatz 1 KitaG Bbg zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und der Stadt Wildau abzuschließen.

**S-267/2023**

**Grundschulcampus Wildau – Bestätigung der optimierten Grundkonzeption für die Grundschul- und Horterweiterung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die optimierte Grundkonzeption für die Grundschul- und Horterweiterung gemäß dem in der Sitzung des Hauptausschusses am 19. September 2023 vorgestellten weiterentwickelten Vorschlag zur Baukörperkonfiguration.

**S-268/2023**

**Grundschulcampus Wildau - Ausstattung der Sporthalle mit Sitzplatzanlage für Gäste**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Ausstattung der Dreifeldschulsporthalle mit einer Sitzplatzanlage für Gäste.

**S-264/2023**

**Interkommunaler Radweg – Variantenuntersuchung im Rahmen der Vorplanung – Festlegung der Trassenführung für die Entwurfsplanung gemäß den empfohlenen Teilabschnitten in der Ortslage Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu veranlassen,

als Teil und im Zuge des Fortgangs der beauftragten Planungsleistungen (Leistungsphasen LPH 1 bis 3) für den Interkommunalen Radweg von Eichwalde bis Königs Wusterhausen die im Rahmen der Variantenuntersuchung empfohlene erste Version der möglichen Trassenführung in der Ortslage der Stadt Wildau gemäß der auf Seite 53 des Erläuterungsberichts nummerierten

Version: 5.2 – 6.1 – 7.1.1

als Entwurfsplanung (LPH 3) weiter zu bearbeiten und bis zur Klärung der Grundstücksfragen hinsichtlich der erforderlichen Flächen für die Vorzugs-trasse 6.1 auch die Version 6.2 als provisorische Trassenführung entsprechend planerisch vorzubereiten.

**S-258/2023**

**Ausgleich der im Jahr 2022 angefallenen Mehrkosten für die Bewirtschaftung der Sportstätten an die SG Phönix Wildau 95 e.V.**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Ausgleich der im Jahr 2022 angefallenen Mehrkosten für die Bewirtschaftung

der Sportstätten in Höhe von EUR 4.988,00 an die SG Phönix Wildau 95 e.V. beschlossen.

**S-259/2023**

**Erhöhung des jährlichen Zuschusses für die Bewirtschaftung der Sportstätten an die SG Phönix Wildau 95 e.V. ab dem Jahr 2024**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Erhöhung des jährlichen Zuschusses für die Bewirtschaftung der Sportstätten auf EUR 95.000,00 an die SG Phönix Wildau 95 e.V. ab dem Jahr 2024 beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesbezüglich den 1. Änderungsvertrag zum Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag vom 01.03.2021 abzuschließen.

**S-269/2023**

**Runde der Fraktionsvorsitzenden vor jedem Sitzungszyklus**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, regelmäßig vor jedem Sitzungszyklus eine gemeinsame Runde mit allen Fraktionsvorsitzenden und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden bzw. ein Fraktionsmitglied.

Eine entsprechende Formulierung in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgenommen werden.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.  
Wildau, den 27.09.2023

**Frank Nerlich**  
Bürgermeister

**Notwendige Stellplätze für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge**  
(geänderte Anlage 1 zur Stellplatzsatzung vom 04.05.2021 – bzgl. Pkw-Stellplätze)

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		5.7	Kegel.-Bowlingbahnen	4 je Bahn
1.1	Einfamilien-/Zweifamilienhaus	2 je Wohnung	<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetrieb</b>	
	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	3 je Gebäude	6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.Ä	1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfl.
1.2	Mehrfamilienhaus	1 je Wohnung bis 50 m <sup>2</sup> Nfl.* 1,5 je Wohnung über 50 m <sup>2</sup> Nfl. 2 je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Nfl.	6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
1.3	Mikroapp. / Singleapp.	1 je App.	6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
<del>1.4</del>	<del>Altenwohnungen</del>	<del>1 je 5 Wohnungen</del>	<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser / Ferienwohnung	1 je Wohnung	7.1	Gesundheitszentren von örtlicher Bedeutung	1 je 40 qm Nfl.
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten	7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 5 Betten	7.3	Altenpflegeheime	1 je 5 Betten
1.8	sonstige Wohnheime	1 je Bett	<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
1.9	Studentenwohnheime in öffentlicher Trägerschaft	0,3 je Bett	8.1	Grund.-Haupt,- Sonderschulen	1 je Klasse
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		8.2	sonstige allgemeinbildende Schule (wie Gymnasien)	2 je Klasse
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m <sup>2</sup> Nfl.	8.3	Berufsschule, Berufsfachschulen	5 je Klasse
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 40 m <sup>2</sup> Nfl.	8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfl.	8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfl.	<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen</b>		9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nfl.
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze	9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nfl.
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze	9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze	9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze, Tennisplätze	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfl.	9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfl.	9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kfz
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m <sup>2</sup> Hallenfl.	<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfl.	10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
5.5	Sportstätten nach 5.1. bis 5.5. mit Besucherplätzen zusätzlich zu 5.1.-5.5.	1 je 15 Besucherplätze	10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m <sup>2</sup> Nfl.
5.6	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünen- plätze zusätzlich zu 5.1. bis 5.5.	10.3	Unter Nr. 2.1 bis Br. 9.7. nicht genannte Nutzung	1 je 30 m <sup>2</sup> Nfl.

\* Nutzfläche

**Notwendige Stellplätze für den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder**  
(geänderte Anlage 2 zur Stellplatzsatzung vom 04.05.2021 – bzgl. Fahrrad-Stellplätze)

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		5.5	Sportstätten nach 5.1. bis 5.5. mit Besucherplätzen	1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1.-5.5.
1.1	Einfamilien-/Zweifamilienhaus Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung 3 je Gebäude	2 je Wohnung	5.6	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 Abstellplatz je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1. bis 5.5.
1.2	Mehrfamilienhaus	1 je Wohnung bis 50 m <sup>2</sup> Nfl. 1,5 je Wohnung über 50 m <sup>2</sup> Nfl. 2 je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Nfl.	5.7	Kegel.-Bowlingbahnen	4 Abstellplätze je Bahn
1.3	Mikroappartement / Singleappartement	1 je Appartement	5.8	Boothäuser und Bootsliegendeplätze	1 Abstellplatz je Bootsliegendeplatz oder Boot
<del>1.4</del>	<del>Altenwohnungen</del>	<del>kein Nachweis erforderlich, evtl. Stellfl. für Rollatoren o.ä.</del>	<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetrieb</b>	
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser / Ferienwohnung	kein Nachweis erforderlich	6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.Ä.	1 Abstellplatz je 6-12 m <sup>2</sup> Gastraum
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Abstellplatz je 2-3 Betten	6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 Abstellplatz je 8-15 Betten, mindestens 4 Abstellplätze
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	kein Nachweis erforderlich, evtl. Stellfl. für Rollatoren o.ä.	<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
1.8	sonstige Wohnheime	1 Abstellplatz je 5-30 Betten, mind. 3 Abstellplätze	7.1	Gesundheitszentren/Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung oder je drei Beschäftigte	1 Abstellplatz je 50 – 70m <sup>2</sup> Nfl.
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		7.3	Altenpflegeheime	1 Abstellplatz je 10-20 Betten
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30-40 m <sup>2</sup> Nfl.	<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 Abstellplatz je 20-30 m <sup>2</sup> Nfl.	8.1	Grund.-Haupt-, Sonderschulen	1 Abstellplatz je 2 Schüler
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		8.2	sonstige allgemeinbildende Schule (wie Gymnasien)	1 Abstellplatz je 3 Schüler
3.1	Läden, Geschäftshäuser bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsl.	1 Abstellplatz je 30-50 m <sup>2</sup> Verkaufsl.	8.3	Fachschulen, Hochschulen	1 Abstellplatz je 3 Studierende
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Abstellplatz je 40-60 m <sup>2</sup> Verkaufsl.	8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Abstellplatz je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Abstellplätze
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen</b>		8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Abstellplatz je 10-20 m <sup>2</sup> Nfl.
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 Abstellplatz je 10-40 Sitzplätze	<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Film- theater, Vortragssäle)	1 Abstellplatz je 10-40 Sitzplätze	9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Abstellplatz je 50-70 m <sup>2</sup> Nfl. oder je drei Beschäftigte
4.3	Kirchen	1 Abstellplatz je 20-30 Plätze	9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Abstellplatz je 70-100 m <sup>2</sup> Nfl. oder je drei Beschäftigte
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Abstellplatz je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstände, mind. 3
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze, Tennisplätze	1 Abstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfl.	9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 Abstellplatz
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 Abstellplatz je 50-150 m <sup>2</sup> Grundfl.	9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	1 Abstellplatz
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 Abstellpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfl.	9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	1 Abstellplatz
5.4	Hallenbäder	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfl.	9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	1 Abstellplatz
			<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
			10.1	Kleingartenanlagen	1 Abstellplatz je 5-10 Kleingärten
			10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 Abstellplatz je 10 m <sup>2</sup> Nfl.
			10.3	Unter Nr. 2.1 bis Br. 9.7. nicht genannte Nutzung	1 Abstellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nfl.

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Wildau befinden.
- (2) Die Plätze in den Kindertagesstätten stehen vorrangig den Kindern mit Hauptwohnsitz in Wildau zur Verfügung.
- (3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung der Stadt Wildau erhoben.

## § 2

### Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Wildau erfolgt nach der Geburt des Kindes über das Online-Kitaportal bei der Stadt Wildau.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch. Dieser Rechtsanspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben nur dann einen Rechtsan-

spruch, wenn die familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten/Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Auch längere Betreuungszeiten sind nur dann zu gewähren, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Kitaverwaltung Wildau (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Wochenarbeitszeit und ggf. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsumfang festgesetzt.

- (3) Kinder werden in der Regel in Kindertagesstätten betreut. Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung kann für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres durch Kindertagespflege und im Grundschulalter durch andere bedarfserfüllende Angebote wie z. B. Hausaufgabenbetreuung erfolgen. Besteht der Rechtsanspruch, wird mit den Personensorgeberechtigten/Eltern vor Aufnahme des Kindes ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch beide Vertragspartner ist die Aufnahme des Kindes in die Betreuung möglich. Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden muss vor Abschluss eines Betreuungsvertrages die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde vorliegen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Die

Wünsche der Personensorgeberechtigten/Eltern werden unter Berücksichtigung der Betriebserlaubnis, der Belegungsdichte, des Alters des Kindes und der entsprechenden pädagogischen Konzeption der Einrichtung beachtet.

- (5) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats, sofern die Anmeldung vorliegt, freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen, die erforderlichen Impfungen und die Kitatauglichkeitsbescheinigung vorliegen.
- (6) Wurde ein Kind zuvor in einer auswärtigen Kindertagesstätte betreut bzw. bestand mit einer anderen Gemeinde ein Vertrag über die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle, so ist die Kündigungsbestätigung des Trägers der Einrichtung vorzulegen.
- (7) Für die erste Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist dort die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bestätigt wird.
- (8) Die Stadt Wildau ist berechtigt, Umsetzungen von Kindern in eine andere Kindertagesstätte der Stadt Wildau mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat vorzunehmen. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn Kapazitäten in der bisherigen Kindertagesstätte für die Aufnahme von weiteren, hier insbesondere von unter Dreijährigen, geschaffen werden müssen.
- (9) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages diese Satzung, die Elternbeitragssatzung, die

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau und die Konzeptionen der jeweiligen Kindertagesstätten an.

### § 3

#### **Betreuungszeiten**

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der Prüfung des Rechtsanspruches gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung ergibt. Die tägliche Betreuung kann in einem Umfang von 4 Stunden bis 8 Stunden Hortbetreuung bzw. 6 Stunden bis 10 Stunden Betreuung in Krippe und Kita erfolgen. Die Betreuung erfolgt durch pädagogisches Personal entsprechend der Kitapersonalverordnung des Landes Brandenburg.
- (2) Bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte wird im Rahmen der Eingewöhnung ein Zeitraum von maximal 10 zusammenhängenden Arbeitstagen gewährt. In Anlehnung an das Eingewöhnungsmodell der Kindertagesstätte entscheidet die jeweilige Leitung gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten/Eltern über die tägliche Betreuungszeit.
- (3) Der Betreuungsumfang wird als Anlage zum Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart. Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf. Änderungen des Betreuungsumfanges müssen schriftlich beantragt werden. Der Rechtsanspruch wird dann gem. § 2 Abs. 2 erneut geprüft und festgestellt. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit den Einrichtungsleitungen vereinbart. Wird die vertraglich ver-

einbarte tägliche Betreuungszeit nicht eingehalten, ist diese in der Folgeweche verbindlich und in Absprache mit der Leitung auszugleichen. Soweit dies nicht erfolgt, wird für die, über die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit hinausgehende Zeit ein Pauschalbetrag entsprechend § 3 Absatz 14 der Elternbeitragsatzung erhoben.

- (4) Veränderungen der familiären Situation, insbesondere Veränderungen der Erwerbstätigkeit, die den Rechtsanspruch auf längere bzw. kürzere Betreuungszeiten berühren, sind der Stadt Wildau durch die Personensorgeberechtigten/Eltern unverzüglich anzuzeigen. Der veränderte Rechtsanspruch auf Betreuung bedingt eine Änderung der Anlage zum Betreuungsvertrag.
- (5) Der Beginn des Mutterschutzes ist unverzüglich der Stadt Wildau mitzuteilen. Ab dem Beginn des Mutterschutzes besteht der Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuung. Gleiches gilt sinngemäß für ein Beschäftigungsverbot.
- (6) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollen die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis spätestens um 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein, wenn die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten/Eltern und der daraus resultierende Betreuungsumfang dies zulassen. Für Personensorgeberechtigte/Eltern, die aufgrund von Erwerbslosigkeit, Elternzeit oder Beschäftigungsverbot u. ä. zuhause sind, gilt eine Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 15 Uhr. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Ab-

holzeiten) werden in Absprache mit den Einrichtungsleitungen vereinbart.

### § 4

#### **Betreuungszeiten in anderen bedarfserfüllenden Angeboten**

In Ergänzung zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung bietet die Stadt Wildau als ergänzendes Angebot eine Hausaufgabenbetreuung vorrangig für die Fünft- und Sechstklässler an. Die Personensorgeberechtigten/Eltern müssen dieses Angebot ebenfalls bei der Stadt Wildau beantragen. Das Angebot der Hausaufgabenbetreuung besteht in den Ferien nicht.

### § 5

#### **Schließzeiten**

- (1) Jede Kindertagesstätte ist zum Jahreswechsel vom 24.12. des Jahres bis zum 01.01. des Folgejahres geschlossen.
- (2) Bis maximal 5 Fortbildungstage und alle Brückentage werden die Einrichtungen geschlossen. Der jeweilige Kita-Ausschuss beschließt im Vorjahr auf Vorschlag der Kita-Leitung, an welchen Kalendertagen die maximalen 5 Fortbildungstage im darauffolgenden Jahr durchgeführt werden.
- (3) Andere Schließzeiten, außer die unter Absatz 1 und 2 genannten Schließzeiten, bedürfen der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

### § 6

#### **Ferienbetreuung**

- (1) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist an schulfreien Tagen und in den Ferien zusätzlich am Vor-

mittag eine Betreuung im Hort möglich. Eine schriftliche und verbindliche Anmeldung für den Ferienhort muss durch die Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig bzw. spätestens 3 Wochen vor Beginn der Ferien bei der Leitung der Einrichtung erfolgen. Wenn bei dem Wegfall des ursprünglich angemeldeten Ferienbetreuungsbedarfes keine Abmeldung des Kindes bis spätestens 2 Tage vor Beginn der Ferien erfolgt, wird entsprechend nach § 6 Absatz 1 der Elternbeitragsatzung ein Pauschalbetrag erhoben.

- (2) Für Wildauer Kinder mit gesetzlichem Anspruch auf Betreuung, für die kein Betreuungsvertrag besteht, kann für die Ferien ein gesonderter Betreuungsvertrag geschlossen werden. Der Antrag dazu ist spätestens 8 Wochen vor Ferienbeginn bei der Stadtverwaltung Wildau zu stellen.

#### § 7

##### **Gastkinder**

Gastkinder sind Kinder, die in begründeten Fällen zeitweilig in den Kindertagesstätten aufgenommen werden können, wenn die entsprechende Betreuungskapazität vorhanden ist. Gastkinder werden täglich entsprechend des nachzuweisenden Betreuungsbedarfes in der Einrichtung betreut. Insbesondere betrifft dies die Betreuung von Kindern der pädagogischen Fachkräfte soweit dies zur Aufrechterhaltung der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte notwendig ist.

#### § 8

##### **Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kindertagesstätte einer pädagogi-

schen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Entsprechendes findet Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kindertagesstätte allein antreten soll. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertagesstätte entlassen.

- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in dem vereinbarten Betreuungsumfang entsprechend dem Betreuungsvertrag nach Schulschluss betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertagesstätte ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:
- das Kind die Betreuungseinrichtung befristet nicht besuchen kann,
  - das Kind unter chronischen Krankheiten und/oder Allergien leidet,
  - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
  - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

- (4) Der Kita-Verwaltung Wildau ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern und/oder das Kind einen anderen Wohnsitz nehmen bzw. es Veränderungen bei den Personensorgeberechtigten/Eltern gibt.

#### § 9

##### **Erkrankung des Kindes**

- (1) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen.
- (2) Eine Medikamentengabe in der Kindertagesstätte erfolgt nur bei ärztlich festgestellten, durch den behandelnden Arzt bescheinigten Erkrankungen und nach schriftlicher ärztlicher Anweisung, sowie schriftlicher Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern (z.B. bei Fieberkrämpfen, Epilepsien). Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

#### § 10

##### **Beendigung, Kündigung, Aussetzung des Betreuungsvertrages**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Vertrag über die Betreuung in der Kindertagesstätte oder im Hort mit einer Frist von einem Monat zum



## Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Wildau und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten (Kitasatzung)

Monatsende schriftlich kündigen. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Zugangs beim Empfänger maßgebend.

(2) Bei Wegzug aus der Stadt Wildau endet der Vertrag zum Ende des Umzugsmonats. Eine Zustimmung zur Weiterbetreuung in einer Kindertagesstätte der Stadt Wildau kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern erfolgen. Dazu ist dem Antrag eine Bestätigung der neuen Wohnortgemeinde, aus der hervorgeht, dass im neuen Wohnort kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, und die Kostenübernahmeerklärung beizulegen.

(3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und/ oder das

Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern

- wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen ihre Pflichten oder gegen die Hausordnung verstoßen,
- nachweislich Tatsachen, die für die Beitragshöhe und den Betreuungsumfang relevant sind, falsch oder nicht angeben bzw. deren Veränderungen nicht mitgeteilt haben,
- das Kind die Einrichtung unentschuldig mehr als 4 Wochen nicht besucht.

(4) Mit dem Beginn des ersten Schuljahres endet die Betreuung in der Kindertagesstätte. Ein Antrag auf Hortbetreuung ist zum Zeitpunkt der Schulanmeldung über das Online-Kitaportal zu stellen.

(5) Nach Beendigung der 4. Klasse endet der Betreuungsvertrag für die Hortbetreuung, es sei denn, die Personensorgeberechtigten/Eltern beantragen bis zum 15.07. des Jahres die weitere Betreuung ihres Kindes unter der Angabe von Gründen entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge der Stadt Wildau vom 13.12.2016 und Ihre Änderungen außer Kraft.

Wildau, den 26.09.2023

**Frank Nerlich**  
Bürgermeister

### Anmeldung der Schulanfänger 2024/25 in der Grundschule Wildau

Der Schulbezirk der Grundschule Wildau wird durch die Grenzen des Gemeindegebietes der Stadt Wildau beschrieben. Schulpflichtig werden im Land Brandenburg für das Schuljahr 2024/25 alle Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 30.09.2024 vollenden. Durch die Grundschule Wildau werden an die Personensorgeberechtigten im November 2023 persönliche Einladungen für einen der folgenden Anmeldetermine zugestellt:

Di	05.12.2023, 14.00 bis 17.00 Uhr
Do	07.12.2023, 14.00 bis 17.00 Uhr
Mi,	13.12.2023, 14.00 bis 17.00 Uhr
Do	14.12.2023, 14.00 bis 17.00 Uhr

Mitzubringen sind:

1. Kopie der Geburtsurkunde
2. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung

3. ggf. Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs

4. ggf. Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Die Anmeldefrist der Schulanfänger für das Schuljahr 2024/25 endet am 28.02.2024.

Bei Nachfragen und Änderungswünschen zu den Anmeldeterminen wenden Sie sich bitte an die

Grundschule Wildau,  
Fichtestraße 90, 15745 Wildau  
Telefon: 03375/468090  
E-Mail: [grundschule@wildau.de](mailto:grundschule@wildau.de)

**Simone Hein**  
Abteilungsleiterin der  
Hauptverwaltung

### Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 08.06.2023 die

#### 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

beschlossen, die am 14.07.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Auf diese Veröffentlichungen wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 GKGBbg i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 GKGBbg hingewiesen.

**Sczepanski**  
Verbandsvorsteher

# Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Wildau (Elternbeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch die Berichtigung des Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen der Kinder- und Jugendhilfe vom 19. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 19) i.V.m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (VGBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Wildau befinden.

## § 2

### Grundlage der Beitragserhebung

Grundlage für die Beitragserhebung sind die nachfolgenden im Betreuungsvertrag vereinbarten täglichen Betreuungsumfänge:

- a) Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (täglich 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden)
- b) Kindergarten: Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (täglich 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden)
- c) Hort: Kinder im Grundschulalter (täglich 4, 5, 6, 7 und 8 Stunden)
- d) Hausaufgabenbetreuung: vorrangig für Schüler der 5. und 6. Klassen (täglich 2 Stunden)

## § 3

### Entstehung der Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Wildau werden Elternbeiträge gemäß dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung der Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten/Eltern erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge gilt un-

beschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen festlegt.

- (3) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind ein Betreuungsangebot entsprechend § 2 in Anspruch nimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte/Eltern haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen festlegt. Der Elternbeitrag wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils zum 10. des Monats im Voraus vorrangig im SEPA-Lastschriftverfahren fällig.
- (5) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. eines Monats, ist der volle Elternbeitrag und bei Aufnahme des Kindes ab dem 16. eines Monats ist der hälftige Elternbeitrag entsprechend dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag für diesen Monat zu entrichten. Beides gilt auch bei Veränderungen des Betreuungsumfanges.
- (6) Der Elternbeitrag für einen Platz im Krippenbereich wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch

bei vorzeitigem Wechsel des Kindes in den räumlichen Kindergartenbereich.

- (7) Weitere unterhaltsberechtigte Kinder, die nach Aufnahme des jeweils betreuten Kindes in der Familie z.B. geboren werden oder zuziehen, werden im Folgemonat des vorgenannten Ereignisses beitragsmindernd berücksichtigt.
- (8) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Die Beitragsschuld bleibt für diesen Zeitraum unberührt. Nach Ablauf dieser Frist kann ein erneuter Antrag auf Betreuung gestellt werden.
- (9) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. zum Wegfall des Elternbeitrages.
- (10) Bei anderen Ursachen der Abwesenheit des Kindes, die aufgrund der Entscheidung des Trägers der Kindertagesstätte oder die durch höhere Gewalt, wie z.B. durch Streiks oder Pandemien verursacht werden, wird ein monatlicher Elternbeitrag auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern wie folgt gemindert und zurück erstattet bzw. mit anderen offenen Forderungen verrechnet:

## Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Wildau (Elternbeitragsatzung)

- a) Bei einer Abwesenheit von 21 Tagen im Quartal um 100 % gemindert.
- b) Bei einer Abwesenheit von 11 Tagen im Quartal um 50 % gemindert.
- (11) Für Kinder, die sich im letzten und vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, wird kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsbefreiung). Ab 01.08.2024 sind alle Kinder im Kindergartenalter beitragsfrei.
- (12) Bis zum 31.12.2024 gelten die Regelungen zur Elternbeitragsbefreiung bzw. Elternbeitragsentlastung nach den §§ 50 und 51 Kitagesetz des Landes Brandenburg.
- (13) Bei Pflegekindern bleibt das Einkommen der Pflegeeltern unberücksichtigt. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt auf Grundlage des tatsächlich monatlich erhobenen durchschnittlichen Elternbeitrages aller Kindertagesstätten der Stadt Wildau.
- (14) Bei Überschreitung der täglich vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird, soweit diese Gesamtzeit pro Woche nicht in der Folgewoche ausgeglichen wird, ein Pauschalbetrag i. H. v. 2,50 € je angefangene Stunde erhoben. Bei nur anteiligem Zeitausgleich wird die Pauschale für die dann noch verbleibende, nicht ausgeglichene Zeit erhoben.

### § 4

#### **Grundsätze der Berechnung und Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach
- der Anzahl der unterhaltsberechtig-

ten Kinder (unterhaltsberechtigt sind die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird),

- der Betreuungsart (Krippe-, Kindergarten-, Hort- und Hausaufgabenbetreuung)
- dem Betreuungsumfang entsprechend § 2
- und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern

Der Elternbeitrag wird je betreutem Kind in der Kindertagesstätte erhoben.

- (2) Es wird im Sinne dieser Satzung das Nettojahreseinkommen des Vorjahres der Personensorgeberechtigten/Eltern zugrunde gelegt. Elterneinkommen im Sinne des § 2 a KitaG ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- Zum Elterneinkommen sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
  3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beru-

hen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld, Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen), alle Geld- oder Sachbezüge, die der Arbeitgeber gewährt, sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen, Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Das Kindergeld, Baukindergeld des Bundes, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög), Berufsausbildungshilfen (BAB) sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Einkommensberechnung außer Betracht.

- (3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 dieser Satzung sind abzusetzen: auf das Einkommen entrichtete Steuern, Solidaritätsbeiträge, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und die mit der Erzielung des Einkommens verbun-

denen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

- (4) Die Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder kann sich entweder über nachgewiesene Unterhaltszahlungen oder nach der Regelung entsprechend nachfolgendem Absatz 6 beitragsmindernd auswirken. Nachgewiesene Unterhaltszahlungen für Kinder, die außerhalb des Haushaltes des Beitragsschuldners leben, werden von der Summe des Nettojahreseinkommens abgezogen, sofern diese sich aus einem Unterhaltstitel, einer privaten Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben. Soweit die vorgenannte Regelung zu einer höheren Beitragsminderung führt, wird diese angewendet.
- (5) Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.
- (6) Bei nur einem unterhaltsberechtigten Kind sind 100% des Elternbeitrages zu entrichten, bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern, sind für jedes betreute Kind 90% des Elternbeitrages, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern, sind für jedes betreute Kind 70% des Elternbeitrages zu entrichten. Bei jedem weiteren unterhaltsberechtigtem Kind mindert sich der Elternbeitrag für jedes betreute Kind um weitere 10%. Ab dem 9. unterhaltsberechtigten Kind werden jeweils 10 % des ermittelten Elternbeitrages erhoben.
- (7) Die Anlage 1 dieser Satzung regelt die Einkommensspannen und die entsprechenden Elternbei-

träge für Personensorgeberechtigte/Eltern je Betreuungsart und Betreuungsumfang mit einem unterhaltsberechtigten Kind.

#### § 5

#### **Festsetzung der Elternbeiträge und Nachweispflicht**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben unaufgefordert einmal jährlich bis zum 31.03. des Jahres ihre Einkommensnachweise des Vorjahres bei der Stadt Wildau einzureichen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich. Liegt der Nachweis nicht bis zum 31.03. des Jahres vor, wird der Höchstbeitrag auf der Grundlage des für die jeweilige Altersgruppe geltenden Höchstbeitrages (vergleiche Anlagen) ab dem Monat Januar des Jahres festgesetzt. Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen werden erst ab dem Monat, in dem sie eingereicht werden für die Berechnung des geänderten Elternbeitrages berücksichtigt. Eine Rückrechnung erfolgt nicht. Es sei denn, die Personensorgeberechtigten/Eltern weisen nach, dass die Frist aufgrund besonderer Umstände nicht eingehalten werden konnte.
- (2) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt bis zum 31.03. des Jahres noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbstschätzung auszugehen. Die Festsetzung der Elternbeiträge

erfolgt vorläufig. Wenn der Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die endgültige Festsetzung der Elternbeiträge. Der Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen.

- (3) Mindert sich das Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem Vorjahr um mindestens 10 v. H. können die Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neufestsetzung des Elternbeitrages beantragen. Diese wird ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt. Eine Rückrechnung erfolgt nicht.
- (4) Die Einkommensnachweise sollen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner im Vorjahr widerspiegeln. Als solche Belege werden u. a. anerkannt:
- Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
  - Verdienstbescheinigung des Monats Dezember des Vorjahres, bei mehreren Arbeitgebern im Vorjahr die jeweils Letzte bei dem betreffenden Arbeitgeber,
  - Rentenbescheide,
  - Bescheide über Arbeitslosengeld I und Bürgergeld,
  - Steuerbescheid von Selbstständigen und Gewerbetreibenden,
  - Nachweis über Lohnersatzleistungen,
  - Unterhaltstitel u. ä.

#### § 6

#### **Elternbeiträge für Ferienbetreuung**

- (1) Für Kinder mit bestehendem Hortvertrag ist an schulfreien Tagen und in den Ferien eine Betreuung im Hort möglich, ohne dass dafür ein gesonderter Elternbeitrag erhoben

**Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Wildau (Elternbeitragsatzung)**

wird. Wenn eine verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung vorliegt und das Kind die Betreuung nicht beansprucht hat, wird ein Pauschalbetrag i. H. v. 10,00 € je Tag erhoben. Bei Krankheit ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, um von dem Pauschalbetrag befreit zu werden.

- (2) Für Kinder ohne bestehenden Hortvertrag wird für die Zeit der Inanspruchnahme des Hortes ein Ferienvertrag abgeschlossen. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage des Einkommens der Personensorgeberechtigten/Eltern nach § 4 ff dieser Satzung.

**§ 7**

**Elternbeiträge für Gastkinder**

- (1) Für Kinder ohne bestehenden Betreuungsvertrag wird für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten ein Gastvertrag abgeschlossen. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage des Einkommens der Personensorgeberechtigten/Eltern nach § 4 ff dieser Satzung.

- (2) Für die Betreuung der Kinder des pädagogischen Personals wird ebenfalls kein Beitrag erhoben.

**§ 8**

**Entstehung der Beitragspflicht für andere bedarfserfüllende Angebote**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Hausaufgabenbetreuung haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Das Angebot der Hausaufgabenbetreuung besteht in den Ferienmonaten nicht. Als Ausgleich für die Ferienzeiten, in denen keine Hausaufgabenbe-

**Anlage 1 Elternbeitragstabelle Krippe bei einem unterhaltsberechtigten Kind**

jährliches bereinigtes Einkommen laut Satzung:	Krippe 6 Std.	Krippe 7 Std.	Krippe 8 Std.	Krippe 9 Std.	Krippe 10 Std.
bis 20.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
höher 20.000,00 € bis 22.000,00 €	30,00	36,00	39,00	42,00	45,00
höher 22.000,00 € bis 24.000,00 €	44,68	53,03	59,76	65,35	70,94
höher 24.000,00 € bis 29.000,00 €	59,36	70,05	80,51	88,70	96,89
höher 29.000,00 € bis 32.000,00 €	74,04	87,08	101,27	112,05	122,83
höher 32.000,00 € bis 35.000,00 €	88,73	104,10	122,02	135,40	148,78
höher 35.000,00 € bis 38.000,00 €	103,41	121,13	142,78	158,75	174,72
höher 38.000,00 € bis 41.000,00 €	118,09	138,15	163,53	182,10	200,66
höher 41.000,00 € bis 44.000,00 €	132,77	155,18	184,29	205,45	226,61
höher 44.000,00 € bis 47.000,00 €	147,45	172,21	205,04	228,80	252,55
höher 47.000,00 € bis 50.000,00 €	162,13	189,23	225,80	252,15	278,50
höher 50.000,00 € bis 53.000,00 €	176,81	206,26	246,55	275,50	304,44
höher 53.000,00 € bis 56.000,00 €	191,49	223,28	267,31	298,85	330,38
höher 56.000,00 € bis 59.000,00 €	206,18	240,31	288,06	322,20	356,33
höher 59.000,00 € bis 62.000,00 €	215,85	251,96	295,74	334,94	369,45
höher 62.000,00 € bis 65.000,00 €	227,40	266,28	304,41	342,70	376,32
höher 65.000,00 €	234,90	272,41	311,33	350,25	389,16

**Anlage 2 Elternbeitragstabelle Kita bei einem unterhaltsberechtigten Kind**

jährliches bereinigtes Einkommen laut Satzung:	Kita 6 Std.	Kita 7 Std.	Kita 8 Std.	Kita 9 Std.	Kita 10 Std.
bis 20.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
höher 20.000,00 € bis 22.000,00 €	30,00	36,00	39,00	42,00	45,00
höher 22.000,00 € bis 24.000,00 €	42,13	49,67	54,62	59,57	64,52
höher 24.000,00 € bis 29.000,00 €	54,27	63,33	70,24	77,14	84,05
höher 29.000,00 € bis 32.000,00 €	66,40	77,00	85,86	94,72	103,57
höher 32.000,00 € bis 35.000,00 €	78,54	90,67	101,48	112,29	123,10
höher 35.000,00 € bis 38.000,00 €	90,67	104,33	117,10	129,86	142,62
höher 38.000,00 € bis 41.000,00 €	102,80	118,00	132,72	147,43	162,15
höher 41.000,00 € bis 44.000,00 €	114,94	131,67	148,34	165,00	181,67
höher 44.000,00 € bis 47.000,00 €	127,07	145,34	163,96	182,58	201,20
höher 47.000,00 € bis 50.000,00 €	139,20	159,00	179,57	200,15	220,72
höher 50.000,00 € bis 53.000,00 €	151,34	172,67	195,19	217,72	240,24
höher 53.000,00 € bis 56.000,00 €	163,47	186,34	210,81	235,29	259,77
höher 56.000,00 € bis 59.000,00 €	175,61	200,00	226,43	252,86	279,29
höher 59.000,00 € bis 62.000,00 €	183,58	207,49	238,52	269,54	289,76
höher 62.000,00 € bis 65.000,00 €	190,89	212,96	244,79	275,99	309,28
höher 65.000,00 €	194,14	218,67	249,91	281,15	312,39

**Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Wildau (Elternbeitragsatzung)**

treuung stattfindet, erfolgt in den Monaten Juli und August keine Beitragserhebung.

**§ 9  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer als Beitrags-schuldner (Personensorgeberechtigte/Eltern) vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geld- buße bis 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wildau, den 26.09.2023

**Frank Nerlich**  
Bürgermeister

**Anlage 3**

**Elternbeitragstabelle Hort bei einem unterhaltsberechtigten Kind**

jährliches bereinigtes Einkommen laut Satzung:	Hort 2 Std.	Hort 4 Std.	Hort 5 Std.	Hort 6 Std.	Hort 7 Std.	Hort 8 Std.
bis 20.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
höher 20.000,00 € bis 22.000,00 €	8,00	18,00	22,00	30,00	36,00	39,00
höher 22.000,00 € bis 24.000,00 €	10,66	24,50	30,60	39,75	47,37	52,00
höher 24.000,00 € bis 29.000,00 €	13,31	30,99	39,20	49,49	58,74	64,99
höher 29.000,00 € bis 32.000,00 €	15,97	37,49	47,80	59,24	70,11	77,99
höher 32.000,00 € bis 35.000,00 €	18,63	43,98	56,40	68,99	81,48	90,98
höher 35.000,00 € bis 38.000,00 €	19,15	50,48	65,00	78,73	92,86	103,98
höher 38.000,00 € bis 41.000,00 €	23,94	56,98	73,60	88,48	104,23	116,98
höher 41.000,00 € bis 44.000,00 €	26,60	63,47	82,20	98,23	115,60	129,97
höher 44.000,00 € bis 47.000,00 €	29,25	69,97	90,80	107,97	126,97	142,97
höher 47.000,00 € bis 50.000,00 €	31,91	76,47	99,40	117,72	138,34	155,97
höher 50.000,00 € bis 53.000,00 €	34,57	82,96	108,00	127,47	149,71	168,96
höher 53.000,00 € bis 56.000,00 €	37,22	89,46	116,60	137,21	161,08	181,96
höher 56.000,00 € bis 59.000,00 €	39,88	95,95	125,20	146,96	172,45	194,95
höher 59.000,00 € bis 62.000,00 €	42,54	102,45	133,80	156,71	183,82	207,95
höher 62.000,00 € bis 65.000,00 €	45,19	108,95	142,40	166,45	195,20	220,95
höher 65.000,00 €	47,82	116,93	146,20	175,44	204,68	233,93

**Terminübersicht 2023**

**Sitzungen der Fachausschüsse, des Regionalausschusses, des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung**  
Stand 26.09.2023 – Beginn jeweils um 18.30 Uhr im Volkshaus

**Fachausschüsse**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft	06.11.2023
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	16.11.2023
Ausschuss für Bildung und Soziales	13.11.2023
Ausschuss für Bau und Planung	14.11.2023
Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	20.11.2023

**Regionalausschuss ZEWS\***

19.10.2023 in Schulzendorf  
07.12.2023 in Eichwalde

**Hauptausschuss**

21.11.2023

**Stadtverordnetenversammlung**

28.11.2023

Die Tagesordnung, die Zeit und der Ort sowie Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt [www.wildau.de](http://www.wildau.de) – *Bürger-service / Bürgerinformationssystem / Sitzungen / Sitzungskalender* – bekannt gemacht und in den amtlichen Schaukästen veröffentlicht. Änderungen vorbehalten.

**D. Schwarze**  
Stadtverordnetenangelegenheiten

\* Zeuthen, Eichwalde, Wildau, Schulzendorf

**Das Laub der Straßenbäume wird in diesem Herbst wieder durch die Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt Wildau abgeholt. Dies erfolgt für nachfolgende Straßen in zugeordneten Kalenderwochen:**

(Die Angaben in Klammern stellen optionale Abholungen dar, die in Abhängigkeit der Intensität des Laubfalls gegebenenfalls frühestens bzw. spätestens angeboten werden. Logistische Abweichungen können auftreten.)

Straßen	Kalenderwochen
Am Friedhof	(42), 44, 46, 48, (50)
Am Turnplatz	(38, 40, 42), 44, 46, 48, (50)
Bergstraße	(42), 44, 46, 48, (50)
Breite Straße	(42), 44, 46, 48, (50)
Dorfau	(42), 44, 46, 48, (50)
Eichstraße	(42), 44, 46, 48, (50)
Freiheitstraße	(42), 44, 46, 48, (50)
Friedrich-Engels-Straße	(42), 44, 46, 48, (50)
Jahnstraße	(42), 44, 46, 48, (50)
Kantstraße	(38, 40, 42), 44, 46, 48, (50)
Kastanienstraße	(42), 44, 46, 48, (50)
Kirchstraße	(42), 44, 46, 48, (50)
Platanenplatz	(42), 44, 46, 48, (50)
Puschkinallee	(42), 44, 46, 48, (50)
Röntgenstraße	(42), 44, 46, 48, (50)
Schillerallee	(42), 44, 46, 48, (50)
Springfeldallee	(42), 44, 46, 48, (50)
Stolze-Schrey-Straße	(42), 44, 46, 48, (50)
Teichstraße	(42), 44, 46, 48, (50)
Uferpromenade a. d. Dahme	(42), 44, 46, 48, (50)
Westkorso	(42), 44, 46, 48, (50)
Fichtestraße	43, 47, 50
Gewerbepark	43, 47, 50
Goethebahn	43, 47, 50
Grabowskistraße	43, 47, 50
Grüne Schanze	43, 47, 50
Im Röthegrund	43, 47, 50
Karl-Marx-Straße	43, 47, 50
Lessingstraße	43, 47, 50
Ludwig-Witthöft-Straße	43, 47, 50
Richard-Sorge-Straße	43, 47, 50
Wildbahn	43, 47, 50
Hochschulring	45, 49
Schmiedestraße	45, 49
Am Weiher	45, 49
Birkenallee	45, 49
Finkenschlag	45, 49
Fliederweg	45, 49
Schubertstraße	45, 49

Bitte kehren Sie das Laub der Straßenbäume auf größere Haufen nahe dem Straßenrand zusammen. Achten Sie zudem darauf, jegliche Verkehrsbehinderung oder -gefährdung auszuschließen.

Bitte beachten Sie, dass die Entsorgung des Laubes der Bäume der Privatgrundstücke allerdings - gemäß der geltenden Satzung - durch die Eigentümer der Grundstücke selbst erfolgen muss.

Daher können Laubhaufen, die eindeutig von Grundstücksbäumen stammen oder deutlich mit dem Laub der Grundstücksbäume versetzt sind, von den Mitarbeitern des Bauhofs nicht mitgenommen werden. Gleiches gilt auch für Haufen mit Baumnadeln (sofern Nadelbäume nicht Bestandteil der Straßenbäume sind) oder jene Haufen, die mit Kehricht, Steinen, Grünschnitt, Bauschutt oder mit sonstigem Unrat versetzt sind.

Bitte beachten Sie auch, dass die Entsorgung von anfallendem Laub mit Ausnahme dieser von der Stadt Wildau organisierten Herbstlaubabholung in der Pflicht der Anlieger ist.

Wir bitten Sie diesbezüglich um Verständnis. Vielen Dank für Ihr Mitwirken!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Surkamp, Tel.: (03375) 5054-12 oder per E-Mail an [m.surkamp@wildau.de](mailto:m.surkamp@wildau.de) als zuständigen Bearbeiter bei der Stadtverwaltung Wildau.

**Ihre Liegenschaftsverwaltung**

## Einwohnerstatistik

Einwohnerstand zum  
31.05.2023 = 10.970,  
davon 89 Bewohner GU

Zuzüge	55
Wegzüge	69
Geburten	11
Sterbefälle	22

Einwohnerendstand zum  
30.06.2023 = 10.945,  
davon 82 Bewohner GU

Zuzüge	57
Wegzüge	43
Geburten	10
Sterbefälle	14

Einwohnerendstand zum  
31.07.2023 = 10.955,  
davon 81 Bewohner GU

Zuzüge	57
Wegzüge	68
Geburten	11
Sterbefälle	14

Einwohnerendstand zum  
31.08.2023 = 10.941,  
davon 82 Bewohner GU

(GU= Gemeinschaftsunterkunft  
für Flüchtlinge,  
Friedrich-Engels-Str.58a)

Stand 26.09.2023

i.A. K. Schmidt  
Einwohnermeldeamt

## Bekanntmachungen des Fundbüros

Fundsache	Fund- datum	Melde- frist
1. A 10 Center, Airpods Kopfhörer, Kinderspielzeug, Metrokarte, I-phone	19.06.2022	20.12.2023
2. diverse Fundsachen A10 Center (Brille, T-Shirt, Schlüssel etc., Schaal (lila), Plüschhase)	24.05.2023	25.11.2023
3. Damenfahrrad Senator/ Silber-Grün	20.05.2022	21.11.2023
4. diverse Fundsachen vom A10 Center (Kinderspielzeug, Schlüssel, LOB/ Journal Tagebuch, Autoschlüssel Suzuki kette, Cowboyhut in Bayern-Look)	17.07.2023	18.01.2024
5. Damenfahrrad weiß/silber Typ BBF	14.08.2023	15.02.2024
6. I-Phone 14 Farbe Mitternacht	22.08.2023	23.01.2024
7. Herrenfahrrad 28er/ Lila	30.05.2023	01.12.2023
8. I-phone 12 mini	03.07.2023	04.01.2024
9. Schwarze Jacke mit Kapuze Gr. 36	17.07.2023	18.01.2024
10. Kaufland A10 Center 3 Schirme, Puppensachen, Handtasche, Aktentasche (polnischer Inhalt), Schlüssel schwarz, Damenfahrrad hellblau/ Talson	07.08.2023	07.02.2024

### Hinweis:

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen.

### Nächster Fundsachenverkauf am 17.10.2023/ Zi.40

Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden, bitte an [ordnungsverwaltung@wildau.de](mailto:ordnungsverwaltung@wildau.de). Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.: 0 33 75 / 50 54 56.

Andreas Kube  
Ordnungsamt



## Impressum:

### Herausgeber:

Stadt Wildau, Frank Nerlich  
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau  
Telefon: 0 33 75 / 50 54 10  
Telefax: 0 33 75 / 50 54 71  
E-Mail: [stadt@wildau.de](mailto:stadt@wildau.de)  
Internet: [www.wildau.de](http://www.wildau.de)

### Verantwortlich:

Stadt Wildau, Simone Hein

### Gesamtherstellung:

Michael Garling

### Auflage:

6.000 Exemplare

### Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

### Vertrieb:

Verteilagentur Schilling,  
Tel.: 03 37 62 / 9 29 20

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter [www.wildau.de](http://www.wildau.de) abrufbar.